

## **BGE 141 V 281: Zu den Beweggründen für die Praxisänderung (Handout)**

### **I. Ausgangslage für die Praxisänderung**

- Beweisproblematik bei psychosomatischen Beschwerden
- Lösung des Beweisproblems: «Ersatzbeweis» durch Hilfstatsachen (Kriterien/Indikatoren)
- Statuierung der «Überwindbarkeitsvermutung» als Reaktion auf eine oftmals unreflektierte Attestierung von Arbeitsunfähigkeit bei Schmerzsyndromen
- Fehlentwicklungen in der Umsetzung der früheren Rechtsprechung:
  - übermässiger Schematismus
  - «Überwindbarkeitsvermutung» verhinderte häufig eine umfassende Abklärung
    - Konzentration auf Faktoren, die den Ausnahmefall begründen
    - Vernachlässigung der Ressourcen
  - Tendenz, die Auswahl und das Verständnis der massgebenden Sachverhaltselemente auf die Verwirklichung des Regelfalls hin auszurichten («Bias»)

### **II. Von den Beweggründen der Praxisänderung zu den «Leitideen» der neuen Rechtsprechung**

- Methodische, nicht inhaltliche Neuausrichtung
- Fokus: Feststellung eines kausalen Zusammenhanges zwischen Gesundheitsschädigung und Funktionsstörung
- Aufgaben der Rechtsanwendung und der medizinischen Begutachtung
  - Abstimmung der Fragestellung und gemeinsame Prüfungsstruktur
  - Ziel: Entflechtung der Zuständigkeiten; bessere Abgrenzung der rechtlichen und der medizinischen Sphären

### **III. Rechtlicher und medizinischer Beurteilungsraster nach neuen Grundsätzen**

- Feststellung der Gesundheitsschädigung
  - Diagnose
  - Ausschlussgründe
- Folgenabschätzung
  - Rolle der Indikatoren
  - Verhältnis Ausschlussgründe – Indikatoren
  - Systematisierung der Standard-Indikatoren nach gemeinsamen Eigenschaften
  - Änderungen im Bereich der Indikatoren

### **IV. Möglichkeiten der Weiterentwicklung**

- (Weitere) Implementierung der ICF-Denkstrukturen
- Generalisierung: Anwendung bei allen Arten von Gesundheitsschädigungen?